

# ZH\_OBERGERICHT PS190044 vom 28. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS190044](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190044)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS190044 du 28 août 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS190044 del 28 agosto 2019

## Erwägungen

### E. 18

September 2018; vgl. act. 3/3; das Rechtsmittel der Ehefrau war vom Bundesgericht mit demselben Urteil gutgeheissen worden, soweit es darauf eingetreten war). 1.5. Am 11. Oktober 2018 (Eingangsdatum) stellte der Staat und die Stadt Zürich, vertreten durch das Steueramt der Stadt Zürich, Rechtsdienst (fortan Beschwerdegegner) ein Betreibungsbegehren gegen den Beschwerdeführer als Schuldner beim Betreibungsamt Zürich 7 zur Teilprosequierung des Arrestes Nr. ... (act. 7/1). Am 24. Oktober 2018 wurde der Zahlungsbefehl vom 11. Oktober 2018 in der Betreibung Nr. ... zugestellt. Unter der Rubrik Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes wurde festgehalten: "rechtskräftig veranlagte Staats- und Gemeindesteuern 2010, 2011, 2012 und 2013" aufgrund "Einschätzungsentscheide, Rechnungen, Rechtsmittelentscheide insbesondere Urteil des Bundesgerichts vom 18. September 2018 betreffend Staats- und Gemeindesteuern Zürich der Steuerperioden 2010, 2011, 2012 und 2013 sowie Sicherstellungsverfügung vom 3. April 2017 – Teilprosequierung Arrest ... des Betreibungsamtes Zürich 7 bezüglich Staats- und Gemeindesteuern 2010–2013". Der in Betreibung gesetzte Betrag wurde zugleich mit Fr. 43'320'110.05 zuzüglich Zinsen sowie Arrest- und Betreibungskosten angegeben. Es wurde umgehend Rechtsvorschlag erhoben (act. 3/2 = act. 7/3 = act. 10/2). 2.1. Am 5. November 2018 erhob der Beschwerdeführer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbeitreibungs- und Konkursachen (fortan Vorinstanz) und verlangte, es sei die Nicht-

- 4 - tigkeit des Zahlungsbefehls vom 11. Oktober 2018 festzustellen, eventualiter sei dieser aufzuheben, und es sei die Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 7 aufzuheben. Er begründete seine Beschwerde im Wesentlichen damit, der Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. ... sei schwerwiegend fehlerhaft und die fragliche Betreibung sei rechtsmissbräuchlich (act. 1). Im Rahmen der durch die Vorinstanz eingeholten Beschwerdeantwort und Vernehmlassung vom

### E. 22

November 2018 beantragten die Beschwerdegegner und das Betreibungsamt Zürich 7 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (act. 6 u. act. 8). Die Beschwerdegegner beantragten sodann die Sistierung des Verfahrens (act. 8 S. 2). Den Antrag auf Sistierung stellte in der Folge auch der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 (act. 13 S. 2). 2.2. Am 28. Februar 2019 erging der folgende Entscheid der Vorinstanz (act. 14 = act. 17 = act. 19, nachfolgend zitiert als act. 17): Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.